



Deutscher
Caritasverband

Information

Orientierungshilfe

für die Beraterinnen und Berater im Deutschen Caritasverband
und seinen Fachverbänden

zum

Rechtsdienstleistungsgesetz

Herausgegeben von:
Deutscher Caritasverband e.V.
Arbeitsstelle Sozialrecht

Kontakt: Dr. Sven Höfer
Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.
Karlsruhe 40, 79104 Freiburg i. Br.
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon (07 61) 2 00-675
Telefax (07 61) 2 00-733
sozialrecht@caritas.de

Inhaltsverzeichnis:

1	Einführung	2
2	Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes.....	3
3	Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen	5
3.1	Unentgeltliche Rechtsdienstleistung (§ 6 RDG)	5
3.2	Rechtsdienstleistungen durch öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen (§ 8 RDG)	7
3.3	Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit.....	7
4	Klärung des Anwendungsbereichs	8
5	Haftung.....	9
6	Weiterführende Literatur.....	10

1 Einführung

Zum 01.07.2008 ist das neue Rechtsdienstleistungsgesetz in Kraft getreten¹. Es löst das veraltete und historisch belastete Rechtsberatungsgesetz von 1935 ab².

Ziel des Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen neu zu ordnen. Im Vordergrund soll weiterhin der Schutz des Rechtsverkehrs und des Rechtsuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen stehen, allerdings werden die Regelungen an die Bedürfnisse einer modernen Dienstleistungsgesellschaft angepasst. Letzteres erforderte insbesondere eine Lockerung der vormals weitgehenden Betätigungsverbote für Personen außerhalb der Rechtsanwaltschaft.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz hat unmittelbare Bedeutung für die Einrichtungen und Dienste der Caritas, da diese in nahezu allen ihren Tätigkeitsfeldern auch rechtsberatend tätig sind. In Suchtberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Sozialstationen, Pflegeeinrichtungen etc. werden den Klienten Rechtsauskünfte gegeben bzw. die Klienten in rechtlichen Angelegenheiten unterstützt. Teilweise wird mit der Erbringung entsprechender Rechtsdienstleistungen sogar geworben. Auch die Erfüllung der anwaltschaftlichen Funktion für hilfebedürftige Menschen ist ohne Rechtsberatung nicht denkbar³.

Fand eine solche Rechtsberatung unter der Geltung des Rechtsberatungsgesetzes oft in einer rechtlichen Grauzone statt, ist sie nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Dies eröffnet bzw.

¹ Bundesgesetzblatt Teil I vom 17. Dezember 2007, Seite 2840 ff.

² Das Rechtsberatungsgesetz verfolgte bei seinem Erlass insbesondere das Ziel, jüdische Juristinnen und Juristen aus allen Bereichen des Rechts auszuschließen.

³ Vgl. zur sozialrechtlichen Beratung in der Caritasarbeit bereits die Beschlüsse des Zentralrats 1986 abgedruckt in Caritas-Korrespondenz 1986/8/9 S. 6ff.

erweitert Diensten und Einrichtungen Betätigungsfelder, fordert aber gleichzeitig die Einhaltung von Qualitätsstandards und erhöht das Haftungsrisiko.

Mit der vorliegenden Orientierungshilfe wollen die im Arbeitskreis Sozialrecht des DCV zusammengesetzten Verbandsjuristen einen bewusst kurz gehaltenen Überblick über die für Beraterinnen und Berater der Caritas wesentlichen Regelungen geben.

2 Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz regelt ausschließlich die Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen (§ 1 RDG). Es betrifft damit den gesamten Bereich der Rechtsberatung bis zum Eintritt in das gerichtliche Verfahren, mithin also auch das in der Sozialrechtsberatung bedeutungsvolle Verwaltungsverfahren. Die gerichtliche Vertretungsbefugnis ist in den Prozessordnungen (ZPO, StPO, SGG, ArbGG, VwGO, FGO) festgelegt.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz findet im außergerichtlichen Bereich Anwendung, wenn die Beraterin oder der Berater eine Rechtsdienstleistung erbringt. Unter einer Rechtsdienstleistung wird dabei jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten verstanden, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert (§ 2 Abs. 1 RDG). Nicht jede Tätigkeit, die einen rechtlichen Bezug hat, ist damit eine Rechtsdienstleistung. Allgemeine Rechtsauskünfte oder Bagatell Tätigkeiten, die keine besondere rechtliche Prüfung erfordern, fallen nicht unter die Definition. Entscheidend ist, ob die zur rechtlichen Prüfung anstehenden Vorgänge, nach Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Rechtsfolgen üblicherweise keinen Laien anvertraut werden, sondern die Prüfung eines Rechtskundigen erfordern. Dies wird bei den an die Einrichtungen und Dienste herangetragenen Sachverhalten regelmäßig der Fall sein! Unerheblich ist, mit welchen technischen Mitteln die Dienstleistung erbracht wird (Online-Beratung, Telefon-Hotline etc.).

Unabhängig von dieser Definition sind Inkassodienstleistungen immer Rechtsdienstleistungen (§ 2 Abs. 2 RDG). Keine Rechtsdienstleistungen sind demgegenüber (§ 2 Abs. 3 RDG):

- die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,
- die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
- die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,
- die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,
- die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien,
- die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes).

Praxishinweis:

Übertragen auf den Anwendungsbereich der Beratung in der Caritas wird man nicht von einer Rechtsdienstleistung sprechen können, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Diensten und Einrichtungen ratsuchenden Klienten allgemeine Informationen im Hinblick auf gesetzliche Vorschriften geben, an andere Beratungsstellen oder Fachdienste weitervermitteln oder aber Informationsmaterial zu bestimmten Themengebieten mit rechtlichen Informationen bereithalten und weiterverteilen.

Auch eine auf einen Einzelfall bezogene bloß schematische Anwendung von Rechtsvorschriften stellt noch keine Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG dar, wenn die Rechtsanwendung kein besonderes rechtliches Wissen voraussetzt und auch für den juristischen Laien eine Selbstverständlichkeit ist. Hierzu gehören beispielsweise

- die Geltendmachung unstreitiger Ansprüche durch Abfassung und Versendung einer Mahnung oder
- die Mitwirkung bei einfachen Vertragsabschlüssen oder einfachen Kündigungen.

In all den Fällen jedoch, wo Beraterinnen und Berater den einzelnen Fall des Klienten genau in den Blick nehmen und mit diesem die möglichen Rechtsfolgen zum Beispiel in Bezug auf einen Verwaltungsakt oder denkbare weitere rechtliche Schritte erörtern, wird man vom Vorliegen einer Rechtsdienstleistung ausgehen müssen. Dabei umfasst die Rechtsdienstleistung sowohl die reine Raterteilung im Innenverhältnis gegenüber dem Rechtssuchenden, als auch seine Vertretung nach außen. Beispiele für Rechtsdienstleistungen sind:

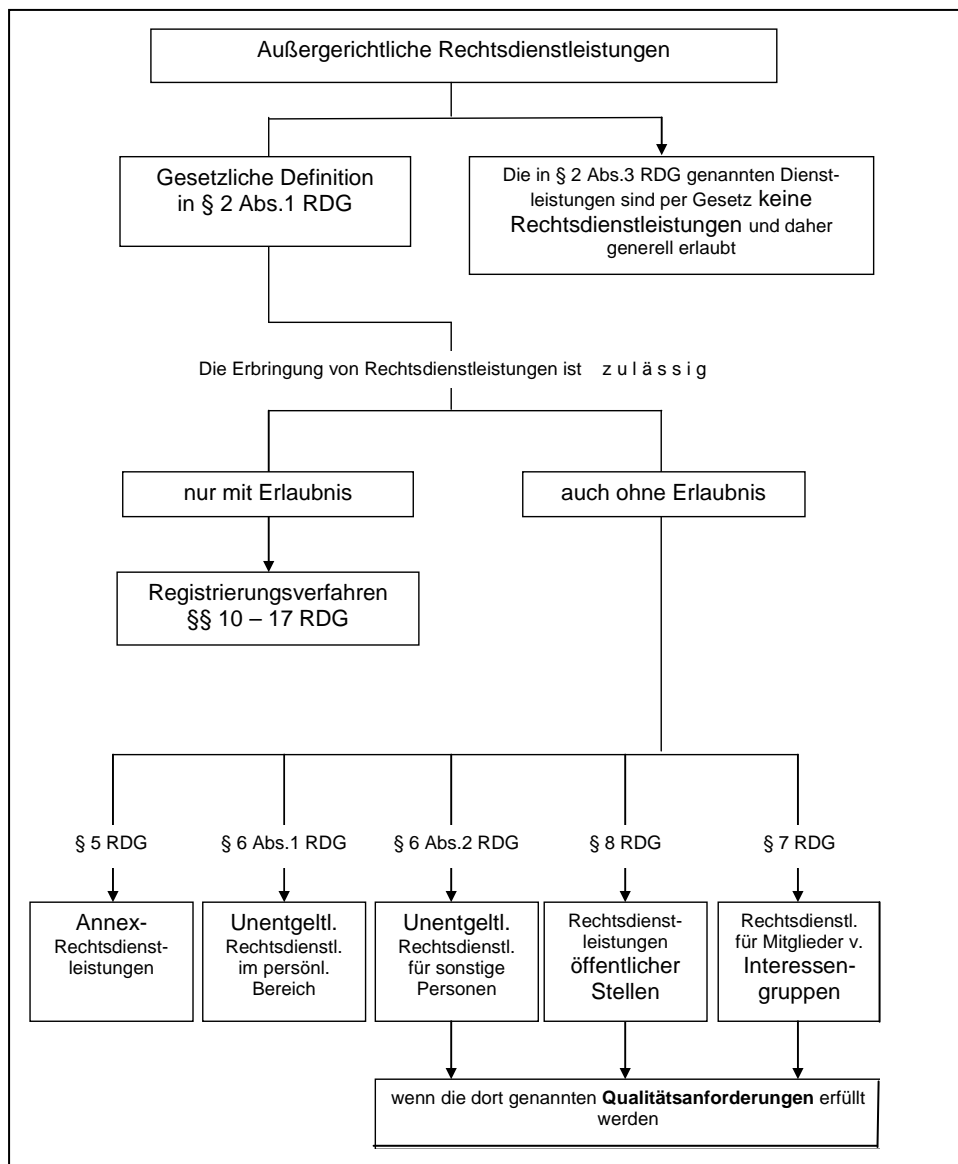
- die Prüfung von Rechtsansprüchen, Haftungsfragen oder Kündigungs-, Rechtmittel oder Verjährungsfristen
- die Mitwirkung oder Stellvertretung bei Verhandlungen, Vertrags- oder Vergleichsabschlüssen mit dem Gegner oder bei Behörden
- die Prüfung von Bescheiden
- die Abfassung, Einlegung oder Rücknahme von Widersprüchen.

Auch in Fällen, in denen subjektiv der Wunsch des Rechtssuchenden auf eine besondere juristische Prüfung, Beratung oder Betreuung gerichtet ist oder der Rechtssuchende zu erkennen gibt, dass er die rechtlichen Auswirkungen eines Geschäftes nicht überblickt, kann bei der Anwendung von Rechtsnormen auf einen Sachverhalt eine Rechtsdienstleistung vorliegen. Damit ist insbesondere bei der umfassenden Erteilung von Vollmachten im Rahmen von abgeschlossenen Betreuungsverträgen (z.B. im Betreuten Wohnen für psychisch Kranke, Wohnungslose etc.) Vorsicht geboten. Grundsätzlich ist bei der Erteilung von Vollmachten stets darauf zu achten, dass der Rechtsträger und nicht der einzelne Mitarbeiter bevollmächtigt wird.

3 Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen

Handelt es sich bei der Beratungstätigkeit um eine Rechtsdienstleistung in Sinne des § 2 Abs. 1 RDG, so ist der Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes eröffnet. Es gilt dann der Grundsatz, dass die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig ist, in dem sie durch das Rechtsdienstleistungsgesetz selbst oder ein anderes Gesetz erlaubt wird (§ 3 RDG).

Für den Bereich der Caritas kommen in diesem Zusammenhang insbesondere drei Erlaubnistatbestände in Betracht: die unentgeltliche Rechtsdienstleistung für sonstige Personen, die Rechtsdienstleistung durch öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen sowie die Rechtsdienstleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit (Annex-Rechtsdienstleistung).



3.1 Unentgeltliche Rechtsdienstleistung (§ 6 RDG)

§ 6 Abs. 1 RDG befugt grundsätzlich zur Erbringung unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen. Unentgeltlich ist die Rechtsdienstleistung dann, wenn sie nach dem Willen des Dienstleistenden und des

Rechtssuchenden von keinerlei Gegenleistung abhängig sein soll. Als Gegenleistung kommt dabei nicht nur eine Geldzahlung, sondern jeder andere Vermögensvorteil in Betracht. Bei reinem Auslagensatz hingegen, beispielsweise für Fahrtkosten oder Porto liegt Unentgeltlichkeit vor.

Praxishinweis:

Werden von Beraterinnen und Beratern Rechtsdienstleistungen im Rahmen von Betreuungsverträgen oder für Heimbewohner vom Sozialdienst der Einrichtung erbracht, dürfte das Kriterium der Unentgeltlichkeit regelmäßig nicht mehr erfüllt sein, weil der zugrundeliegende Vertrag nicht unentgeltlich ist.

Erfolgt die Dienstleistung allerdings außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen, dann muss sichergestellt sein, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Anleitung erfordert die an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistung ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist (§ 6 Abs. 2 RDG).

Notwendig ist somit, dass die Rechtsdienstleistung durch oder unter Anleitung eines Volljuristen erbracht wird. Unter Anleitung ist dabei keine ständige Präsenz und Kontrolle durch einen Volljuristen zu verstehen. Erforderlich ist eine Einweisung, so dass der nicht-juristische Mitarbeiter die in der Beratungskonstellation typischerweise auftretenden Rechtsfragen weitgehend selbständig erfassen und bearbeiten kann. Darüber hinaus sind Fortbildungen notwendig, um das Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten. Häufigkeit und Intensität der Fortbildung hängen dabei von den Veränderungen ab, denen das Beratungsfeld unterworfen ist. Ferner muss die Hinzuziehung eines Volljuristen im Einzelfall gewährleistet sein. Der nicht-juristische Mitarbeiter muss die Möglichkeit haben, im Einzelfall auf die Expertise eines Volljuristen zurückgreifen zu können. Dabei genügt es nicht, erst bei Auftreten von Problemen einen geeigneten Volljuristen zu suchen; bereits bei Aufnahme der Tätigkeit muss die jederzeitige Möglichkeit der Hinzuziehung sichergestellt sein. Hierfür sind verschiedene Organisationsformen möglich. So genügt es beispielsweise, wenn für die Beraterinnen und Berater von Mitgliedseinrichtungen der Caritas die Juristen der Spitzenverbände für Anfragen zur Verfügung stehen oder Kooperations- bzw. Beraterverträge mit Rechtsanwälten abgeschlossen werden.

Praxishinweis:

Für Fragen der Haftung sowie des Versicherungsschutzes ist die Erfüllung der Qualitätsvorgaben von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund ist dringend zu empfehlen, die Aktivitäten in diesem Zusammenhang zu dokumentieren:

- Wann und durch wen erfolgte die Einweisung in die Tätigkeit?
- Welche Fortbildungen wurden absolviert?
- Welche Fachinformationen stehen zur Verfügung und werden regelmäßig gelesen?
- Welche Regelungen bestehen bzgl. der Heranziehung eines Volljuristen? Wie war die Praxis in vorangegangenen Fällen?

3.2 Rechtsdienstleistungen durch öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen (§ 8 RDG)

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG ist den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erlaubt. An dieser Erlaubnis nehmen der Deutsche Caritasverband und seine Mitglieder teil. Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich bestimmt sich einerseits durch die Satzung der Verbände und wird andererseits über die besonderen Aufgaben definiert, die ihnen bei der Durchführung der Sozialgesetze zukommen. Werden Rechtsdienstleistungen im direkten Zusammenhang mit der Sozialberatung erbracht, umfasst die Vorschrift auch die sog. Annexberatung. Dies sind Rechtsdienstleistungen außerhalb der Sozialgesetze, z.B. im Bereich des Miet- oder Arbeitsrechts.

Voraussetzung für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach dieser Vorschrift ist, dass über die erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügt wird und sichergestellt ist, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt.

Zu den personellen Voraussetzungen gilt das unter 3.1 Gesagte. Die Anforderungen an den Umfang der sachlichen und finanziellen Ausstattung richten sich nach dem Umfang der Beratungstätigkeit. In jedem Fall notwendig sind aktuelle Ausgaben der einschlägigen Gesetzestexte. Darüber hinaus sollte der Zugang zu aktuellen Fachinformationen gesichert sein (Fachzeitschriften, Internetangebote etc.). Eine gewisse finanzielle Ausstattung soll die Regulierung von Schäden aus fehlerhafter Beratung ermöglichen. Dieser Anforderung kann auch durch den Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung Rechnung getragen werden.

3.3 Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

Eine spezielle Vorschrift zur Rechtsdienstleistung als Annex enthält das RDG in § 5. Die Vorschrift erlaubt Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Ob eine sogenannte Annex-Rechtsdienstleistung vorliegt ist „nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.“ Es ist nicht notwendig, dass die Hauptleistung ohne den rechtsdienstleistenden Teil überhaupt nicht erbracht werden kann. Der sachliche Zusammenhang besteht jedoch nur dann, wenn die Nebenleistung zum Ablauf oder zur Abwicklung des Hauptgeschäfts dazugehört; sie darf nicht selbständig neben die Hauptleistung treten. Nach § 5 Abs.2 RDG sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, die als Nebenleistungen zur Testamentsvollstreckung, Haus- und Wohnungsverwaltung oder Fördermittelberatung erbracht werden.

Für die Einrichtungen und Dienste der Caritas ist § 5 RDG eher von geringer Bedeutung, weil Annexberatung, die zusammen mit Sozialberatung erbracht wird, bereits von § 8 Abs. 1 Nr. 5 erfasst und ein erheblicher Umfang der rechtsdienstleistenden Tätigkeit über unentgeltliche Rechtsdienstleistungen nach § 6 Abs.2 RDG abgedeckt wird. Darüber hinaus dürfte in vielen Bereichen die Rechtsberatung nicht zum Tätigkeitsbild gehören und die Haupttätigkeit den Erwerb von ausreichenden Rechtskenntnissen nicht erfordern.

Anders, als es die Regelung in den §§ 6 und 8 RDG vorsieht, bedarf es bei der Annexrechtsdienstleistung nach § 5 RDG weder der Anleitung durch einen Volljuristen noch der Vorhaltung einer entsprechenden Ausstattung. Aus Gründen der Haftung ist die Erfüllung der oben beschriebenen Qualitätsvorgaben aber dringend zu empfehlen!

4 Klärung des Anwendungsbereichs

Soweit Einrichtungen und Dienste Rechtsdienstleistungen erbringen, sind diese dem Anwendungsbereich der einzelnen Vorschriften des RDG zuzuordnen, damit die jeweiligen Voraussetzungen der Norm eingehalten werden können.

Praxishinweis:

Bei der Zuordnung zum Anwendungsbereich einer Vorschrift empfiehlt es sich nach folgender Prüfungsreihenfolge vorzugehen:

1. Schritt:

Zunächst ist zu prüfen, ob der Beratungsdienst oder die Einrichtung spezielle Rechtsdienstleistungen erbringen, die nach § 8 Abs.1 Nr.5 RDG zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Caritas gehören. Letzterer bestimmt sich einerseits durch die Satzung des Verbandes und wird andererseits über die besonderen Aufgaben definiert, die der Caritas bei der Durchführung der Sozialgesetze zukommt. Dies schließt eine Annex Tätigkeit dann mit ein, wenn als Nebenleistung zur Sozialberatung eine Rechtsdienstleistung erbracht wird – auch wenn sie sich nicht nur auf sozialrechtliche Fragestellungen bezieht.

Ebenfalls in den Anwendungsbereich von § 8 Abs.1 Nr.5 RDG gehören die Tätigkeiten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe i.S.v. § 75 SGB VIII und die der Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen i.S.v. § 13 Abs.3 des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Findet § 8 Abs. 1 Nr.5 RDG Anwendung – auch im Rahmen der Annexberatung – müssen die oben genannten Qualitätsstandard in Bezug auf das Anleitungserfordernis und die personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung erfüllt sein. Dabei kann die Tätigkeit auch entgeltlich sein.

2. Schritt:

Liegt die Tätigkeit außerhalb des (satzungsmäßigen) Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches der Caritas, z.B. bei reinen miet- oder arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, die keinen Bezug zur Sozialberatung aufweisen kann sie als unentgeltliche Rechtsdienstleistung unter den Voraussetzungen des § 6 RDG erbracht werden.

3. Schritt:

Nur dann, wenn die Rechtsdienstleistung weder unter den Anwendungsbereich von § 8 Abs.1 Nr. 5 RDG noch unter den von § 6 RDG fällt kann eine Annexrechtsdienstleistung nach § 5 RDG in Betracht kommen. Dies dürfte außerhalb der §§ 6, 8 Abs.1 Nr. 5 RDG in der Beratungspraxis der Caritas in der Regel nicht der Fall sein.

Unabhängig davon, welcher Vorschrift im RDG die rechtsdienstleistende Tätigkeit zuzuordnen ist, gleichzeitig muss § 4 RDG berücksichtigt werden. Danach dürfen Rechtsdienstleistungen nicht erbracht werden, die mit einer anderen Leistungspflicht unvereinbar sind. Dies sind Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können und dadurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Ziel ist die Ver-

meidung erheblicher Interessenkollisionen, die dann vorliegt, wenn die Rechtsdienstleistung unmittelbar gestaltenden Einfluss auf den Inhalt der bereits begründeten Hauptleistungspflicht des Leistenden haben kann. Diese lässt sich beispielsweise nicht ausschließen, wenn sich ein Altenhilfeträger von seinen Heimbewohnern formularmäßig Vollmacht für die Beantragung einer höheren Pflegestufe erteilen lässt. Denn bei dieser Fallgestaltung wirkt sich die Bevollmächtigung als Rechtsdienstleistung unmittelbar auf den Umfang der Erbringung von Pflegeleistungen, und somit auf die Hauptleistung, aus.

5 Haftung

Gemäß § 9 RDG kann die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen bußgeldbewährt untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt und dauerhaft unqualifizierte Rechtsdienstleistungen erbracht werden. Bedeutsamer als der mögliche Verlust der Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen dürfte allerdings das Haftungsrisiko bei durch die Erbringung einer fehlerhaften Rechtsdienstleistung verursachten Schäden sein. Hierzu zählen beispielsweise die fehlerhafte Auslegung von Vorschriften, Frist- oder Terminversäumnisse, unterlassene Antragsstellungen, fehlerhafte Beratung oder Auskunftserteilung.

Praxishinweis:

Wenn Dienste und Einrichtungen der Caritas Rechtsdienstleistungen erbringen, dann unterliegen sie unzweifelhaft einem Haftungsrisiko. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine Neuerung durch das Rechtsdienstleistungsgesetz, dieses Risiko bestand auch schon vor dessen Inkrafttreten. Neu ist allerdings, dass die Qualitätsanforderungen an die Erbringung von Rechtsdienstleistungen eindeutiger geregelt sind. Dies mag zukünftig dazu führen, dass Versäumnisse klarer hervortreten und für den Ratsuchenden leichter zu erkennen sind. Ob es in der Praxis dadurch häufiger zu Haftungsfällen kommen wird, bleibt abzuwarten. In jedem Fall sollte der Dienst oder die Einrichtung das Haftungsrisiko dadurch minimieren, dass

- die Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes beachtet werden,
- eine sorgfältige Auswahl und Überwachung der Beraterinnen und Berater erfolgt,
- der Gegenstand der Rechtsdienstleistung eng auf Bereiche begrenzt wird, welche zum Profil der Einrichtung gehören und in denen unzweifelhaft eine entsprechende Qualifikation vorhanden ist; eine Beratung in angrenzenden Rechtsmaterien (z.B. Fragen der Rentenversicherung) sollte nicht erfolgen, hier ist auf die Rechtsanwaltschaft zu verweisen,
- der Beratungsprozess und dessen Inhalte dokumentiert wird,
- die Risiken durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt werden,
- wenn möglich, ein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Die Rechtsdienstleistung wird regelmäßig durch einen von dem Dienst oder der Einrichtung beauftragten weisungsabhängigen Mitarbeiter erbracht. Für ein schuldhaftes Verhalten dieses Mitarbeiters haftet der Dienst oder die Einrichtung gegenüber dem Ratsuchenden. Ein Regress bei dem Mitarbeiter ist in der Regel nur möglich, wenn diesem ein grobes Verschulden vorzuwerfen ist. Darüber hinaus haftet die Einrichtung oder der Dienst bei einem sogenannten Organisationsverschulden. Ein solches läge vor, wenn der Dienst oder die Einrichtung die oben beschriebenen Qualitätsanforderungen nicht einhält. Auch der Mitarbeiter selbst kann gegenüber dem Ratsuchenden bei schuldhafter

Schädigung haften. In der Regel wird er allerdings einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Dienst oder der Einrichtung haben.

6 Weiterführende Literatur

Finzel, D. (2008). Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz – KommRDG mit Ausführungsverordnungen und ergänzenden Vorschriften. Richard Boorberg Verlag.

Hesse, W. (2008). Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz. Walhalla Verlag.

Heinhold, H. (2008). Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz – Ein Leitfaden für die soziale Rechtsdienstleistung. Fachhochschulverlag.

Sabel, O. & Caliebe, G. Rechtsdienstleistungsgesetz: Kommentar. C.H. Beck